

Unternehmenssteuerreform III

Referendumsabstimmung vom 12. Februar 2017

Peter Hegglin
Ständerat Kanton Zug

16.11.2016, Cham
ZugWest

Inhalt

1. Ausgangslage
2. Steuerpolitische Massnahmen
3. Finanzpolitische Massnahmen
4. Fazit

Was steht auf dem Spiel?

- Standort Schweiz direkt betroffen:
 - 24'000 Unternehmen
 - 150'000 Arbeitsplätze
 - Die Hälfte der gesamten privaten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen in der Schweiz
 - Zulieferbetriebe profitieren indirekt
 - Gewinnsteuereinnahmen (Bund, Kantone Gemeinden) von total rund CHF 5.4 Mrd.
 - Weitere indirekte Steuern und Einkommenssteuern
- Nichtstun ist keine Option und käme teurer

Internationale Entwicklung (I)

Die Reform ist dringend.

- Stein des Anstosses

Unterschiedliche Besteuerung von Gewinnen aus inländischer und ausländischer Quelle in Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus

- Treiber sind internationale Entwicklungen

- OECD: «Forum on Harmful Tax Practices» und «Base Erosion and Profit Shifting» Projekt (BEPS)
- Steuerdialog mit der EU: Verständigung am 14.10.2014

Internationale Entwicklung (II)

Die Reform ist dringend.

- OECD

- Vertiefungsarbeiten von BEPS («Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung»; Ruling-Austausch; Country-by-Country Reporting)

- EU

- Paket zur Bekämpfung von Steuervermeidung

- Sanktionsmöglichkeiten einzelner Staaten

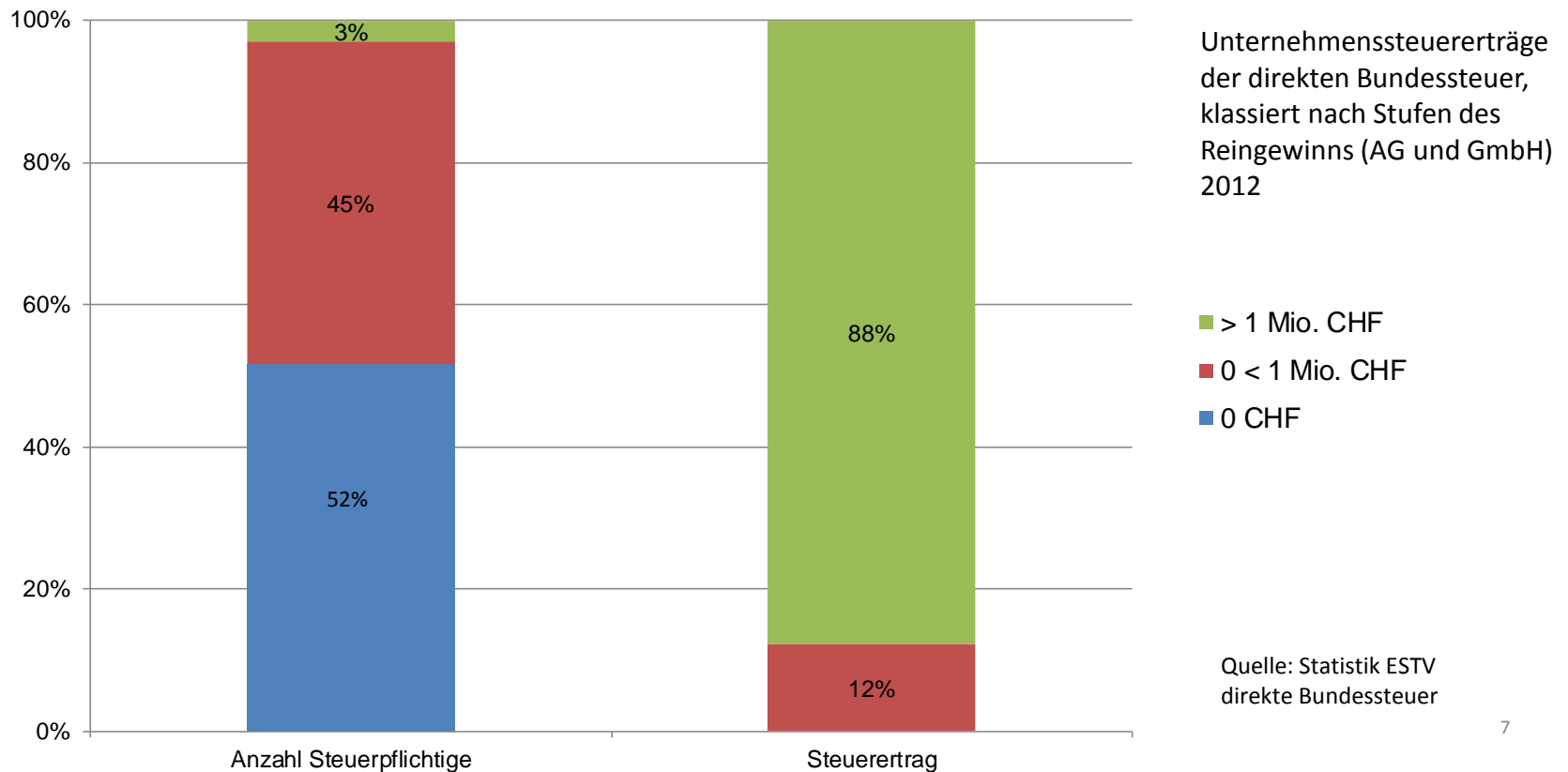
- Durchsetzung der Mindestbesteuerung, Nichtgewährung von Abzügen, Erhöhung der Steuern auf Dividenden, Aussetzung von Doppelbesteuerungsabkommen...

Unternehmensbesteuerung heute (I)

- Gewinnsteuereinnahmen von Statusgesellschaften (Durchschnitt 2010-2012)
 - Bund: 3,3 Milliarden Franken (exkl. Kantonsanteil);
49 % Anteil Gewinnsteuereinnahmen
 - Kantone: 2,1 Milliarden Franken (inkl. Kantonsanteil):
21 % Anteil Gewinnsteuereinnahmen
- Der Bund profitiert von kantonalen Anstrengungen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit

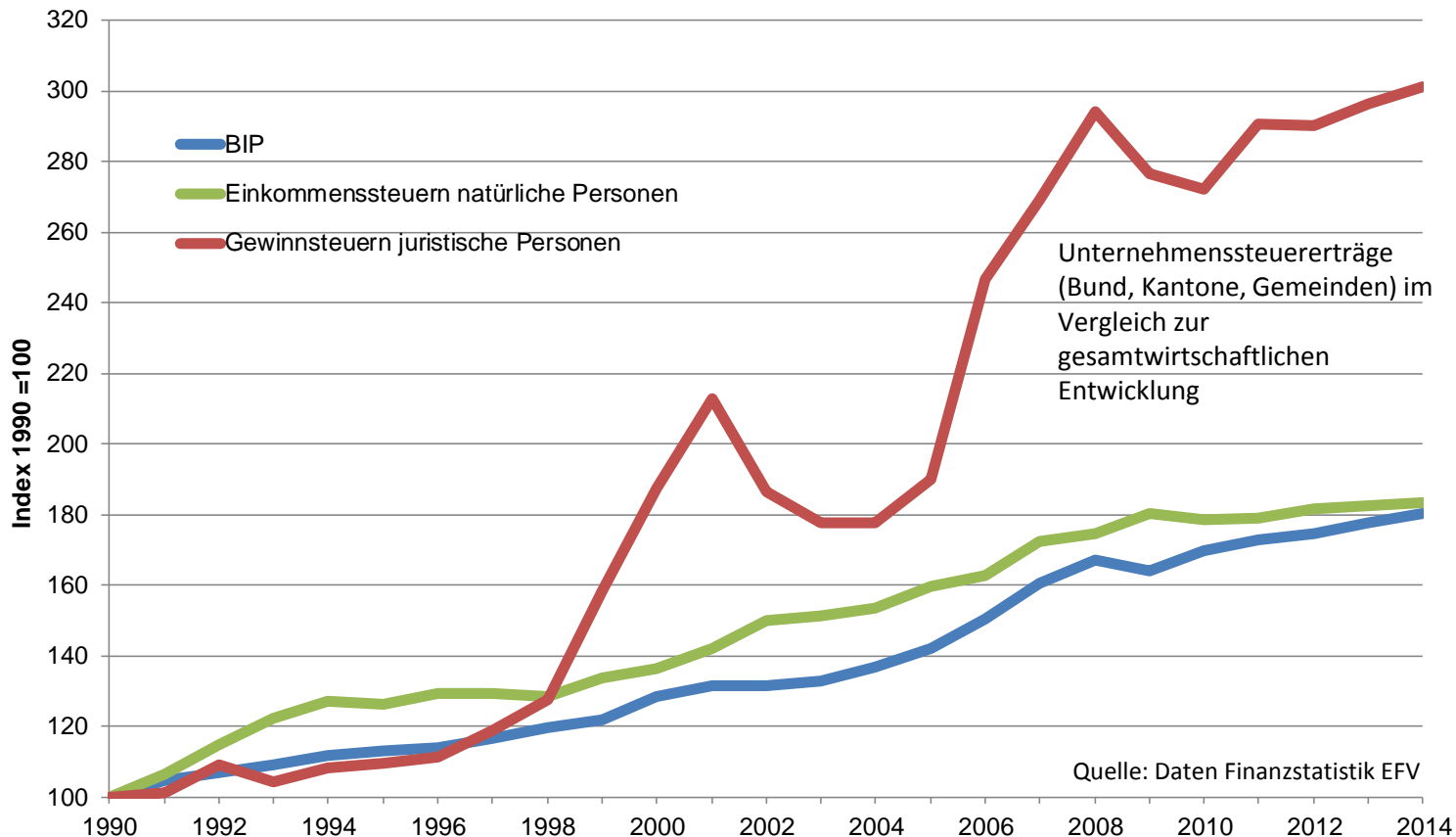
Unternehmensbesteuerung heute (II)

Nur Wenige bezahlen den Löwenanteil



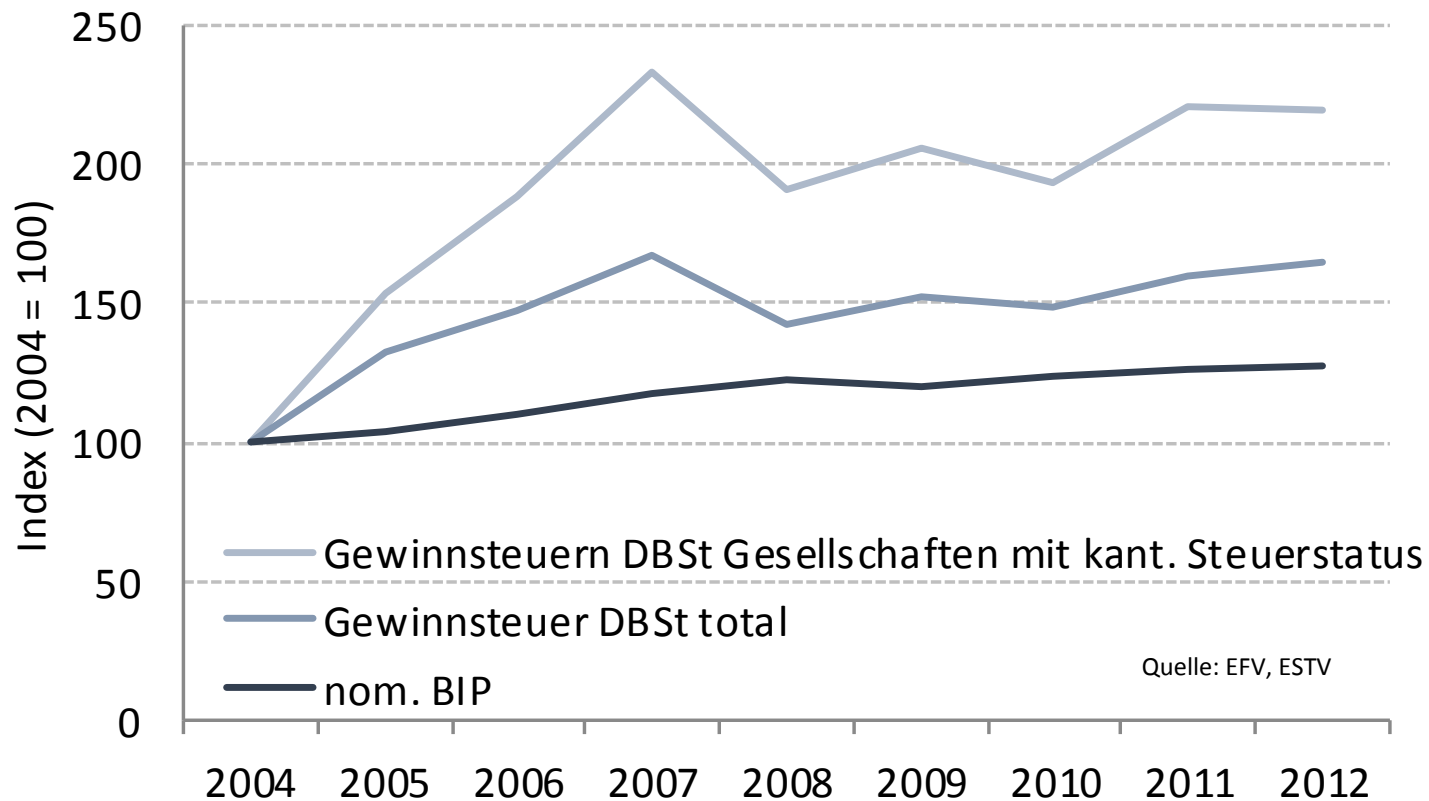
Unternehmensbesteuerung heute (III)

Kein Aushungern des Staates –
Keine Verlagerung der Belastung auf die Bevölkerung



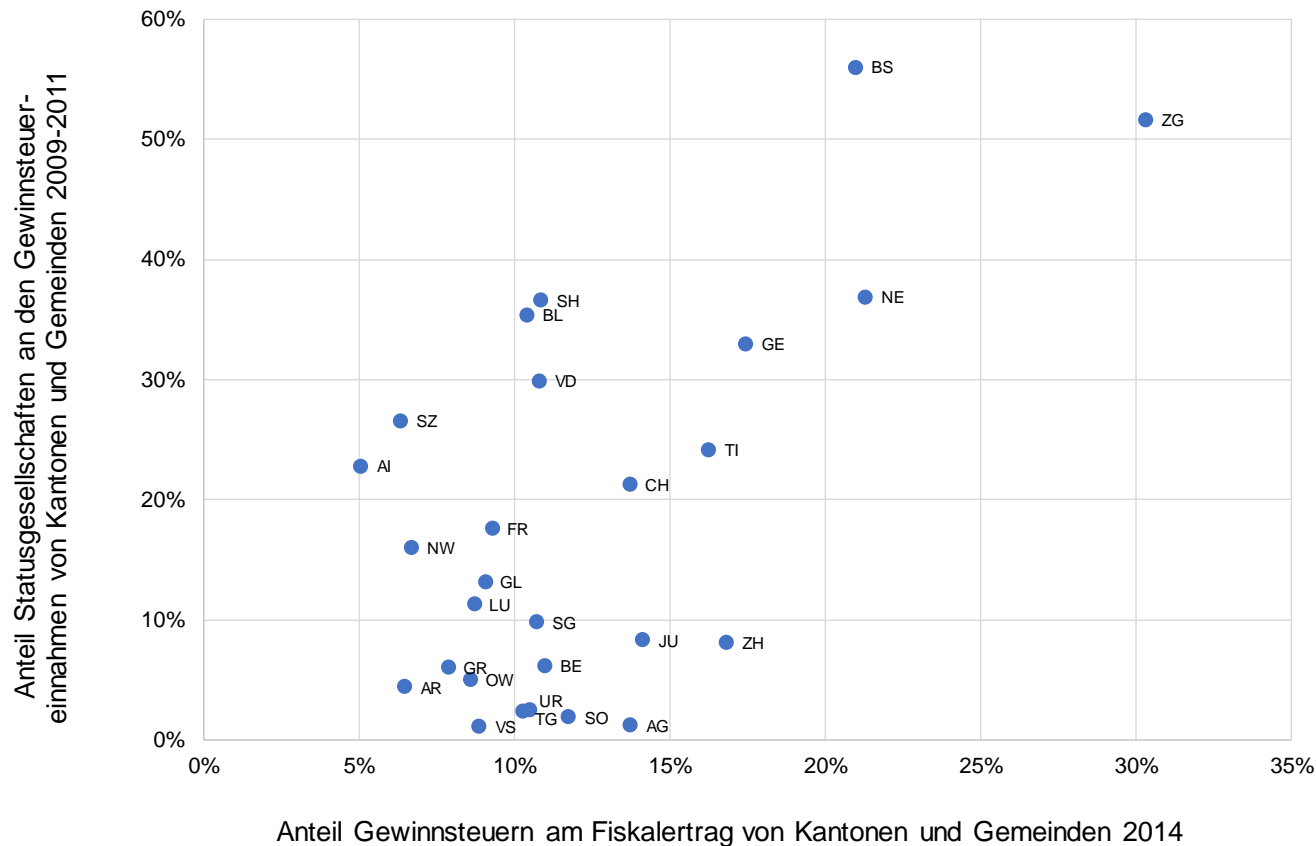
Unternehmensbesteuerung heute (IV)

Verdoppelung der Gewinnsteuereinnahmen von Statusgesellschaften



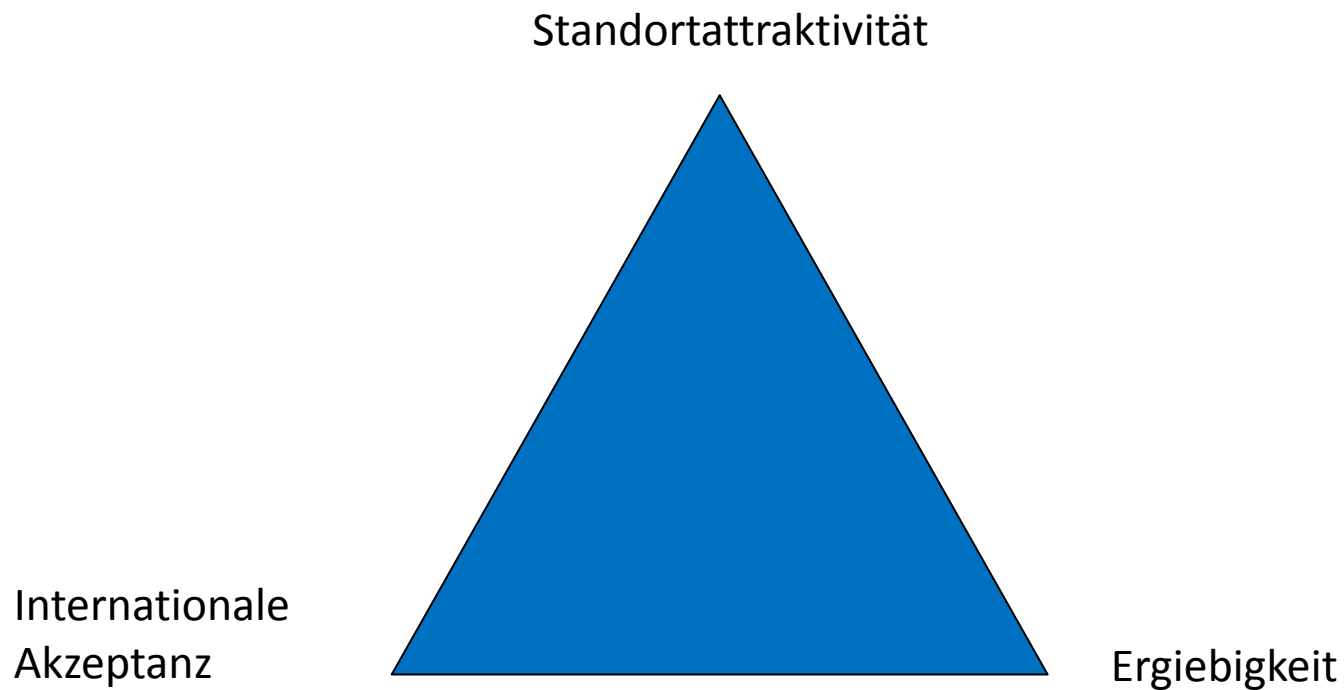
Unternehmensbesteuerung heute (V)

Unterschiedliche Ausgangslage der Kantone



Quelle: Eigene Darstellung, Daten EFV, ESTV.

Ziele der Reform (I)



Ziele der Reform (II)

- Worum geht es?

Abschaffung nicht akzeptierter Steuerregimes

- Statusgesellschaften (Art. 28 StHG):
Holdings, Domizil- und gemischte Gesellschaften
- Prinzipalgesellschaften
- Schweizer Finanzierungsbetriebsstätten

- Worum geht es nicht?

Keine Steuersenkungsvorlage für Statusgesellschaften

- Statusgesellschaften heute: 8 % – 12 %
- Ordentlich besteuerte heute: 12 % – 24 %

Patentbox

- Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten werden nur teilweise besteuert.
- Ermässigung darf höchstens 90 % betragen
- Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen

Patentbox – Details (I)

- Obligatorisch für die Kantone
- Für selbständig Erwerbende und juristische Personen
- Qualifizierende Immaterialgüterrechte
 - Patente und vergleichbare Rechte
 - Ausgestaltungsspielraum nach OECD-Standard
- Residualmethode

Quelle: EFD 2016

Patentbox – Details (II)

- **Modifizierter Nexusansatz**
 - OECD-Standard
 - Verhältnis zwischen den zulässigen getragenen Kosten und den gesamten F&E-Kosten
- **Höhe der Entlastung**
 - In der Kompetenz der Kantone
 - Höchstens 90 Prozent

Quelle: EFD 2016

Patentbox – Details (III)

- Mögliche qualifizierende Immaterialgüter-rechte gemäss OECD-Standard

1. Kategorie Patente i.w.S.	2. Kategorie Urheberrechtlich geschützte Software	3. Kategorie Nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU
---------------------------------------	-------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------



Quelle: EFD 2016

Förderung von Forschung und Entwicklung

- Kantone können einen Abzug zulassen, der über die tatsächlichen Forschungs- und Entwicklungskosten in der Schweiz hinausgeht;
- Höhe der Entlastung
 - In der Kompetenz der Kantone
 - Höchstens 150% Prozent

Förderung von Forschung und Entwicklung – Details (I)

- Inputförderung
- Fakultativ für die Kantone
- Bundessteuer nicht betroffen
- Für selbständig Erwerbende und juristische Personen
- Nur F&E im Inland
- Definition von F&E in einer Verordnung des Bundesrats

Förderung von Forschung und Entwicklung – Details (II)

Beispiel: Mögliche Berechnung des F&E-Abzugs

Sachverhalt

Die Y AG betreibt eine Maschinenfabrik. Sie entwickelt neue Technologien und setzt diese erfolgreich in ihrer Produktion ein.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr weist sie einen Gewinn von CHF 2 Mio. aus. Die Forschungs- und Entwicklungskosten betragen CHF 1,5 Mio., wovon CHF 0,2 Mio. auf das Ausland entfallen

Annahme

Das kantonale Steuergesetz berücksichtigt die Forschungs- und Entwicklungskosten mit 130%.

Quelle: EFD 2016

Förderung von Forschung und Entwicklung – Details (III)

Beispiel: Mögliche Berechnung des F&E-Abzugs

Steuerveranlagung *

Staats- und Gemeindesteuern:

Gewinn gemäss Erfolgsrechnung	CHF 2,00 Mio.
./.. Förderung F&E 30% von CHF 1,3 Mio.	CHF 0,39 Mio.
	<hr/>
Steuerbarer Gewinn	CHF 1,61 Mio.
	<hr/>

Direkte Bundessteuer:

Gewinn gemäss Erfolgsrechnung	CHF 2,00 Mio.
	<hr/>
Steuerbarer Gewinn	CHF 2,00 Mio.
	<hr/>

* Die Abzugsfähigkeit des Steueraufwands wird nicht berücksichtigt.

Zinsbereinigte Gewinnsteuer

- Abzug für kalkulatorischen Zins auf hohem Eigenkapital (Notional Interest Deduction NID)
- Begrenzt auf das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital (Sicherheitseigenkapital)
- Kalkulatorischer Zinssatz = Rendite 10-jähriger Bundesanleihen
- Obligatorisch für den Bund
- Fakultativ für die Kantone unter der Bedingung, dass die Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne im Privatvermögen nach dem Teileinkünfteverfahren zu mindestens 60% erfolgt.

Quelle: EFD 2016

Massnahmen bei der Kapitalsteuer

- Heutige Statusgesellschaften entrichten eine reduzierte Kapitalsteuer
- Korrespondiert mit den Regelungen bei der Gewinnsteuer

Massnahmen bei der Kapitalsteuer – Detail

- Reduzierte Bemessungsgrundlage für Eigenkapital juristischer Personen, das auf
 - Beteiligungen,
 - Patente und vergleichbare Rechte sowie
 - Konzerninterne Darlehen entfällt
- Fakultativ für die Kantone

Quelle: EFD 2016

Aufdeckung stiller Reserven

- Steuerfreie Aufdeckung stiller Reserven juristischer Personen bei Zuzug
- Abschreibungen: ordentliche Abschreibungssätze / Goodwill innert 10 Jahren
- Steuerliche Abrechnung bei Wegzug
- Sonderbesteuerung während 5 Jahren für bei Aufhebung der Steuerstatus aufgedeckte stille Reserven.
- Obligatorisch für Bund und Kantone

Quelle: EFD 2016

Aufdeckung stiller Reserven – Details

Aufdeckung stiller Reserven einschliesslich Goodwill nur in der Steuerbilanz:

- Zuzug/Eintritt:
 - Bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die CH
 - Beendigung der Steuerbefreiung
- Wegzug/Austritt:
 - Bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland
 - Beginn Steuerbefreiung

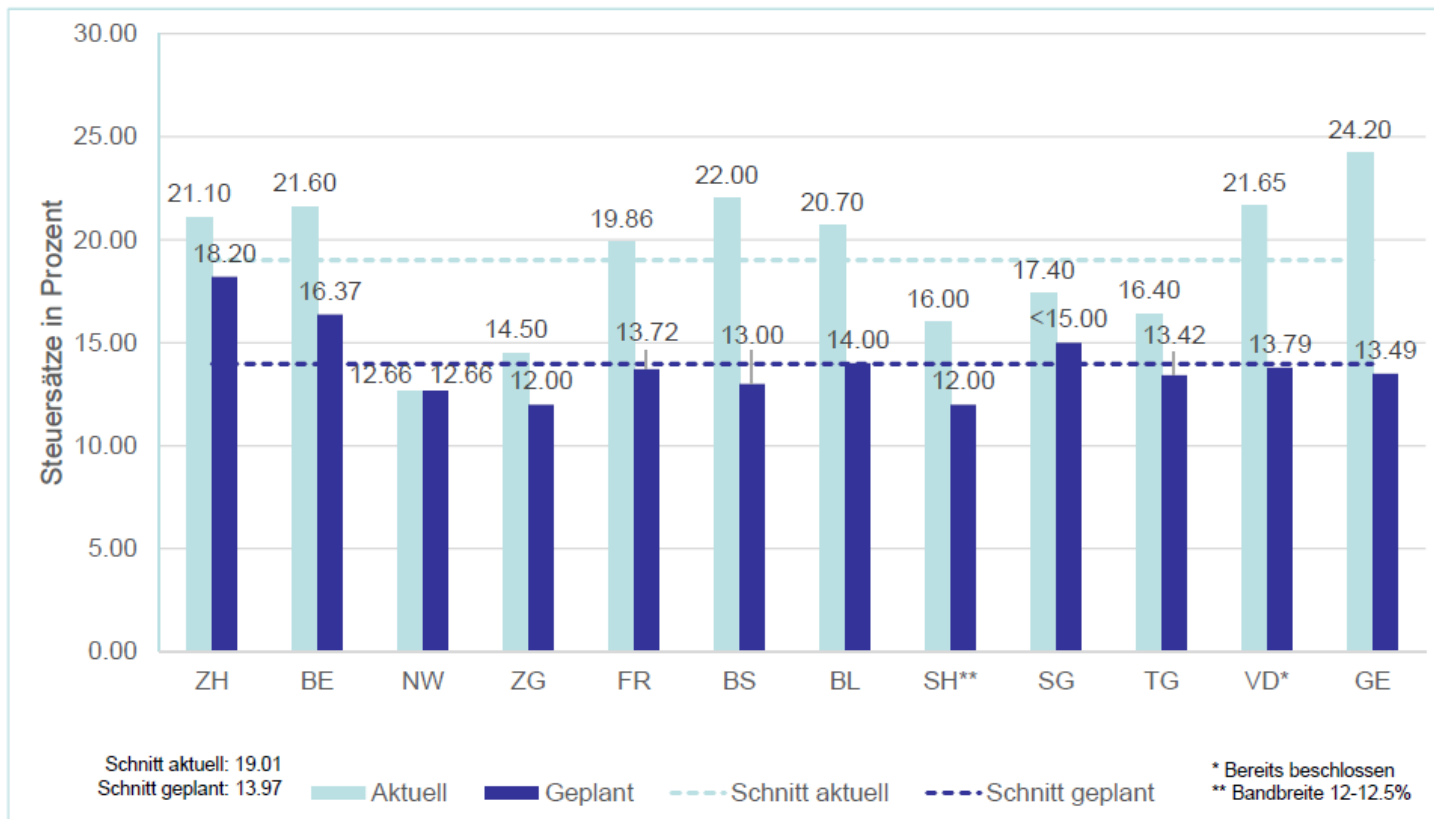
Quelle: EFD 2016

Entlastungsbegrenzung

- Mindestens 20 Prozent der Gewinne werden versteuert
- Mechanismus zur Sicherung der finanziellen Ergiebigkeit der Unternehmenssteuern
- Keine unberechenbare Kumulation von Entlastungsmassnahmen
- Obligatorisch für die Kantone

Falls nötig: Senkung kantonale Gewinnsteuer

- Hoheit und Kompetenz der Kantone
- Unterschiedliche Betroffenheit



Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer

- Bund profitiert massiv vom kantonalen Engagement zum Erhalt der Attraktivität
- Erhöhung des Kantonsanteils an der DBSt um 4,2 Prozentpunkte: von 17,0% auf 21,2%
- Gemäss Finanzplan 2018-2020 des Bundes: 2019 rund 920 Mio.

Anpassungen des Finanzausgleichs

- Reduzierte Gewichtung der Unternehmens-gewinne im Ressourcenpotenzial
 - Gewichtung gemäss der relativen steuerlichen Ausschöpfung (Zeta-Faktoren)
 - Reduziertes Ressourcenpotenzial bisher nur für Statusgesellschaften
- Ergänzungsbeitrag
 - für ressourcenschwächste Kantone von 180 Mio. pro Jahr
 - während 7 Jahren
 - entspricht den freiwerdenden Bundesmitteln aufgrund des Rückgangs des Härteausgleichs ab 2016

Anpassungen des Finanzausgleichs – Details (II)

- Begrenzung der Zeta-Faktoren im Übergang
 - Untergrenze, allenfalls Obergrenze
 - Kompetenz beim Bundesrat
 - Vorschlag im 3. Wirksamkeitsberichts (2018).
- Temporäre Weiterführung der Beta-Faktoren
 - Keine direkte Berücksichtigung der Aufdeckung stiller Reserven im Übergang
 - Gewinne ehemalige Statusgesellschaften teilweise weiterhin mit Beta-Faktoren gewichten
 - Degressive Berücksichtigung während 5 Jahren, das heisst bis im Jahr 2024.

Fazit

Ich empfehle die USR III am 12. Februar 2017 zur Annahme:

- Es handelt sich um eine zentrale Reform zur Sicherung der Staatseinnahmen und des Standorts Schweiz.
- Nichtstun ist keine Option und käme die Schweiz teurer zu stehen.
- Die USR III ist ausgewogen: Kantone haben richtigerweise Umsetzungsspielraum.
- Der Bund profitiert von den kantonalen Anstrengungen und beteiligt sich darum an den Anstrengungen der Kantone.
- Eine Ablehnung der USR III würde Arbeitsplätze gefährden und grössere Einnahmenausfälle bringen.